

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Historia Zaringo Badensis

Schöpflin, Johann Daniel

Carolsruhae, 1766

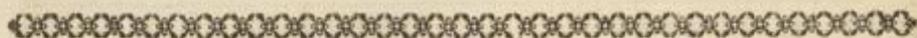
CCCCLXXXV. Philippus marchio bad. A Maximiliano imp. [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-295134](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295134)

simam Principem Conjugem suam, in hoc nostro Regno nobiscum morari, sine aliqua obstrictione dicti D. Marchionis ad præstandum aliquod fervitium nobis aut Regno nostro, DE Thefauro nostro, ad receptum Scaccarii nostri Vuestmonasterii, per manus Thefaurarii & Camerariorum nostrorum ibidem pro tempore existentium, AD quatuor anni terminos, videlicet, ad Festum Natalis Domini, annunciationis beatæ Mariæ Virginis, Sancti Joannis Baptistæ, & Sancti Michaelis Archangeli, per æquales portiones. IN cujus rei Testimonium, has nostras patentis literas fieri fecimus, propriaque nostra manu subscripsimus, ac magni nostri sigilli appensione jussimus communiri. Datum in Regia nostra Vuestmonasterii XXII. die Mensis Novembris Anno Domini, millesimo, Quingentesimo, Sexagesimo quinto, Regni vero nostri Octavo.

(L. S.)

R. Afcham.



CCCCLXXXV.

PHILIPPUS MARCHIO BAD. A MAXIMILIANO IMP.

DECLARATUR ÆTATE MAJOR.

A N N O M D L X X I.

Ex Tabulario Badensi.

Wir MAXIMILIAN der Ander von Gottes Gnaden erwölder Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs inn Germanien zu Hungern, Beheim, Dalmatien, Croatien, ynd Sclauonien &c. König, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Steir, zu

Crain vnd Wirtemberg &c. Graue zu Tirol &c. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, vnd thun kundt allermeniglich, dafs vnns der Hochgeborenen Philips, Marggraue zu Baden vnd Hochberg vnser lieber Vetter vnd Fürst vndertheniglich fürbracht vnd zu erkennen geben, wiewol wir auff Absterben seiner lieb Vatters weilendt Marggraue Philiberten zu Baden &c. aus gnediger Zunaigung vnd vnserm Kayserlichen Ambt nach seiner lieb Anfraw vnd Vettern die Hochgeborne Jacoba Pfaltzgräuin bey Rhein Hertzogin inn oberrn vnd Niderrn Bayrn, vnser liebe Muehm Vetter, Schwager, Fürstin vnd Fürsten, vnd dan den wolgeborenen vnsern vnd des Reichs Erbcammrer vnd lieben getrewen Karln Graue zu Hohenzollern vnd Sigmaringen, vnserm Rath zu Tutorn vnd Vormündern gnediglich verordnet, vnd dan Sein Lieb nit allein derselben verordneten Tutorn getrewen Vormundtschaft-Verwaltung vnd Administration allerdings zufriden vnd gar kheinen Mangel hette, sonder auch seiner Lieb nichts liebers were, dan dafs sie sambtlich bey derselben Tutel vnd Vormundtschaft, bis sein Lieb ir volkhommen Allter erraichte, blieben, so würde doch sein Lieb ietz berichtet, dafs solche wolbedachte Vormundfatzung, durch etlich andere ire Befreundte vermeinter Weifs angefochten würde, vnd den Vormündern inn irer Administration allerhandt Eintrag beschehen wollte. Daraus leichtlich Weiterung entstehen, vnd sein Lieb dardurch zu grossen Schaden khommen möchte, derowegen seiner Lieb von obgenanter Dero Anfrawen auch andern iren Vormündern vnd nechst Befreundten, wolmeinendt gerathen worden, sich der Regirung seiner Lieb Landts nunmehr selbst zu underfahen, vnd vnder die Handt zu nemmen, wie dan sein Lieb mit göttlicher Hülff, vnd seiner Lieb nechst Befreunten auch itziger irer

Statthalter vnd Rätthe zu thuen, wol getrawete. Dieweill aber sein Lieb erst im dreyzehenden Jhar ired Allters, vnd derhalben vermög gemeiner geschriebnen Recht, solcher Regierung vnd Administration, aufer vnserer sonderrn Begnadung, noch zur Zeit nit fähig, so hatt vnns demnach sein Lieb vndertheniglich erfuecht vnd gepetten, das wir seiner Lieb in Ansehung oberzelter Vrsachen gnediglich zulassen vnd vergonnen wollten, sich ietzberürter Regirung vnd Administration ired anerftorbenen Theill Landts selbst zu vnderfahen vnd zu vnderziehen, auch seiner Lieb zu solchem aus Keyferlicher Macht vnd Miltigkhait veniam ætatis zu concediren geruchten. Wan wir nhun neben dem, das gemellter vnser lieber Vetter vnd Fürst Marggraue Philips zu Baden zum dreyzehenden Jar seiner Lieb Allters, vnd also ired vogtbarrn Jaren, inn denen sich ohne das vorberürte Tutel vermög der Rechten, enden würde nahenndt khommen, seiner Lieb antzaigen wahr vnd begründt sein wüssen, dartzu sein Lieb dermassen verstendig auch mit fürstlichen Sitten vnd Tugenten von dem Almechtigen begabt befinden, das sie der Regirung seiner Lieb angehörigen Landt, Herschafften, Leuth vnd Güeter, mit Rhat, wie obstehet wol würdet vorzustehen wüssen, vnd wir derwegen sein Lieb dartzu für gnugsam vnd taugentlich erkennen, so haben wir hierauff aus ertzellten Vrsachen vnd Bewegnussen mit wolbedachtem Mueth, gutem zeitigen Rath vnd rechter Wüssen, mehrgemellten vnsern lieben Vetterrn vnd Fürsten Marggraf Philipsen zu Baden obbestimmts geringen Abgangs, Mangel vnd Gebrechens seiner Lieb minderihärigen Allters, auch von weiterer Tutel vnd Vormundschaft gnediglich gefreyet vnd begnadet, solche Tutel vnd Vormundschaft

schaft gantzlich aufgehebt, vnd seiner Lieb die Regierung Administration vnd Verwaltung Seiner Lieb anerstorbnen Landts, Herschafften, Leuth vnd Güeter, wolbedächtlich zugelassen vnd ergeben, vertraut vnd beuollen. Befreien vnd begnaden auch Sein Lieb wie oblauth ires minderiärigen Allters, auffheben die Tutel vnd Vormundschaft vnd zuelassen vndergeben, vertrauen vnd beuellen seiner Lieb, auch die Regierung irer Landt, Herschafften, Leuth vnd Güeter alles von Römischer Kayserlicher Macht Volkhommenhait hiemit wüffentlich inn Crafft disß Brieffs, vnd mainen, setzen vnd wollen, daß obgemellter vnser lieber Vetter vnd Fürst Marggraue Philips zu Baden sich dieser vnserer Befreiung, Begnadung vnd Zulassung, frewen, gebrauchen vnd behelfenn, vnd inn Crafft derselben nun hinfüran sich der Regierung, Verwaltung vnd Administration aller vnd ieder seiner Lieb, Landt, Herschafften, Leuth vnd Güter vnderfahen, vnd die zu seiner Lieb bestem Nutzen, Frommen vnd Wolfahrt treulich vnd vernünfftiglich regiren vnd verwallten, auch wie alle andere vogtbare Fürsten, so ire volkhomne Jhar erraicht haben irem besten Verstandt Willen vnd Wolgefallen nach, damit krefftiglich handeln, fürnemmen, thun vnd lassen soll vnd mag, von allermeniglich gantzlich ohnuerhindert, vnd gepieten darauf allen vnd ieden Churfürsten, Fürsten, gaislichen vnd weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landuögten, Hauptleuthen, Vitzthomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Schulteiffen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthonen vnd getrewen, insonderhait auch allen vnd

ieden seiner Lieb Lehenmannen, denen von der Ritterfchafft vnd Adel, auch Vögten, Pflegerrn, Ambtleuthen, Burgermaistern, Räten, Burgern, Gemeinden vnd andern Vnderthonen, Hinderfassen, Zu- vnd Angehörigen vnd Verwandten, was Würden, Standts oder Wefens die feyen ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff, vnd wöllen, das sie gemellten vnsern lieben Vettern vnd Fürsten Marggraue Philipfen zu Baden bey diser vnser Befreyung, Begnadung, Aufhebung vnd Zulassung vnbeschwert pleiben, auch sie die Lehenmanne, Ritterfchafft vnd vom Adel, Ambtleuth vnd andern seiner Lieb Vnderthonen, Zugehörigen vnd Verwandten, wie obstehet derselben seiner Lieb vnd Dero verordneten Statthalter vnd Räten inn allen vnd ieglichen Sachen, all irem regierenden Landtsfürsten vnd Herrnn gehorsamb vnd gewertig feien, vnd dan sie alle vnd ir ieder insonderhait sein Lieb solcher obberürten Befreyung, Begnadung, Aufhebung vnd Zulassung allenthalben gerüebiglich gebrauchen vnd genieffen lassen, auch dabey schützen, schirmen vnd handthaben, vnd daran nicht irren oder verhindern, noch solches imandts anderm zu thun gestatten in kein Weis noch Weg, als lieb einem ieden seie vnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd Straff, dartzu ein Peen benantlich sechtzig Marckh löttigs Gollts zuuermeiden, die ein ieder so oft er freuenlich hierwider thete vnns halb inn vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben Theill vielmelltem vnserm lieben Vettern vnd Fürsten Marggraue Philipfen zu Baden vnnachlefslich zu betzalen schuldig vnd verfallenn sein solle, mit Vrkhundt ditz Brieffs besigelt mit vnserm Keyferlichen anhangenden Innseigel, der geben ist inn vnser Statt Wien den neun vnd zwanzigsten Tag des Monats Augusti, nach Christi vnser lieben Herrn Ge-

purth Fünffzehnhundert vnd im ein vnd Siebentzigstenn, vnserer Reich des Römischen im neunten, des Hungarischen im achten vnd des Beheimischen im drey vnd zwanzigsten Jahren.

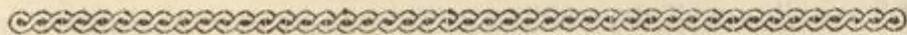
MAXIMILIAN

Vice ac nomine Reverendissimi Domini
Danielis Archicancellarii Moguntin.

Vidit Jo. Bap. Weber.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

J. Obernburger.



CCCCLXXXVI.

FELICIANUS EPISC. SCALENS. PHILIPPI MARCH.

BAD. CONCIONATORI AULICO VENIAM DAT ABSOL-
VENDI HÆRETICOS REDEUNTES.

ANNO MDLXXXI.

Ex Archivo Badensi.

Frater FELICIANUS DEI & Apostolicæ sedis gratia Episcopus
Scalensis ad partes Germaniæ superioris sanctissimi Domini nostri
Domini Gregorii divina providentia Papæ XIII, dictæque sedis Nuncius

Cod. Dipl. P. III.

R 2